Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 12

Artikel: Gedanken über den Mutterberuf
Autor: P.B.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-326989

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ahmung solcher in der ganzen Welt empfahl. Ferner sprach Dr. Matti Helenius aus Helsingfors über: „Die Beziehungen der Alkoholgesetzgebung zur Reform des Schankwesens“; er wies auf die grossen, bleibenden Erfolge hin, welche man in Norwegen und Finnland bezüglich der Bekämpfung des Alkoholismus erzielt hat, Erfolge, die hauptsächlich den weitgehenden Volksrechten (Frauenstimmrecht) betreffs Regelung des Alkoholvertriebes durch Monopol-Aktiengesellschaften und betreffs des Verbotes jeglichen Alkoholausschankes zu danken sind. Die sich an diese drei Referate anschliessende sehr rege Diskussion ergab deutlich, dass auch unter den Abstinenten die Ansichten über das Gothenburger-System auseinandergehen, dass Vorteile und Nachteile dafür angeführt werden können, und dass es eine Reihe von Ländern gibt, die erhebliche Fortschritte im Antialkoholismus ohne Anwendung von Monopolen zu verzeichnen haben. Jedes Land hat seine eigene Alkoholfrage, und wenn sich auch bei der Lösung derselben da oder dort ein System bewährt hat, so ist damit noch lange nicht gesagt, dass dies anderswo auch der Fall sein würde.

In der Schluss-Sitzung sprachen noch: Dr. Andor v. Maday, Professor der Sozialpolitik an der Handelsakademie in Budapest über die Bedeutung der politischen Rechte im Kampfe gegen den Alkohol, wobei er unter anderem auch des Frauenstimmrechtes gedachte, und Dr. R. Wlassak und Dr. Philipp Stein über die Organisation der Antialkoholbewegung. In den beiden letzten Referaten wurde nochmals die Notwendigkeit der Totalabstinenz mit aller wünschenswerten Deutlichkeit betont.

Als Ort für den nächsten Kongress bezeichnete die Versammlung Stockholm, wohin der König von Schweden die Bekämpfer des Alkoholismus auf das Jahr 1907 eingeladen hatte. Miss Gray aus London dankte im Namen des Kongresses dem Organisationskomitee für die wohlgelungene Veranstaltung und der Hauptstadt Budapest für die erwiesene Gastfreundschaft; hierauf wurde der Kongress geschlossen.

Es ist wohl nicht überflüssig zu erwähnen, dass bei allen Veranstaltungen, welche mit dem Kongress in Beziehung standen, so anlässlich eines Empfanges beim Unterrichtsminister, wie auch bei einer glänzenden Soiree, die den Teilnehmern von der Stadt Budapest geboten wurde, ausschliesslich alkoholfreie Getränke serviert wurden. Es sei denn auch noch besonders auf die reiche Auswahl an billigen und guten ungarischen Mineralwässern hingewiesen.

Während des Kongresses fand, in vier Sälen der Kunsthalle untergebracht, eine die Bekämpfung des Alkoholismus betreffende Ausstellung statt. Im ersten Saale fand man Pläne und Zeichnungen von hygienischen Einrichtungen, Wasserleitungen, Filtrierapparaten, Brunnensystemen, die zur Sicherung des guten Trinkwassers dienen, ferner pasteurisierte und gefrorene Milch und aus Milch hergestellte Erfrischungen als Surrogate für alkoholische Getränke, dann Mineralwässer, alkoholfreie Getränke und Nahrungsmittel. Der zweite Saal enthielt selbständige Werke, Fachblätter, Zeitschriften, Flugschriften, welche die Alkoholfrage besprechen, sodann Rechenschaftsberichte und statistische Tabellen der antialkoholistischen Vereine, etc. Sehr lehrreich waren die Objekte des dritten Saales. Dieser enthielt statistische und graphische Tabellen, welche den Einfluss des Alkoholgenusses auf die Lebensdauer des Menschen, auf verschiedene Krankheiten des Nervensystems sowie auf Unglücksfälle und Verbrechen beleuchten, worunter namentlich die Darstellungen von R. Willenegger, Lithograph in Zürich, Beachtung verdienten. Dann Präparate, welche die infolge des Alkoholgenusses im menschlichen Körper eintretenden krankhaften Veränderungen illustrieren, endlich auf die Reform der Gasthäuser und Wirtshäuser bezügliche Beschreibungen und Bilder, Beleuchtungs- und Heizeinrichtungen, bei welchen der Alkohol in überaus mannigfacher Art industriell verwertet wird. Im letzten Saal — einer Speisezimmereinrichtung des Alkoholgegners — sah man, wie üppig der Tisch gedeckt sein kann, ohne dass geistige Getränke darauf zu stehen brauchen.

Frägt man nun nach den praktischen Resultaten, die dieser Kongress gezeitigt hat, so muss vor allem festgestellt werden, dass dieselben unmöglich schon wenige Tage nach dessen Schluss übersehen werden können. Denn in sehr vielen Fällen und so auch hier geht der ausgestreute Samen erst nach geraumer Zeit auf und bringt erst Frucht, wenn die äusseren Umstände dafür günstig geworden sind. Aber immerhin können wir auf drei unmittelbare Erfolge hinweisen, die deutlich dartun, dass der X. Internationale Kongress gegen den Alkoholismus nicht umsonst gewesen ist:

Erstens hat der ungarische Unterrichtsminister wenige Tage vor dem Kongress eine Verordnung erlassen, welche für Aufklärung über die Schädlichkeit des Alkohols in sämtlichen Landesschulen sorgen wird.

Zweitens sprachen sich die Delegierten der ungarischen Munizipien, die am letzten Kongresstag zusammentraten, für weitgehende Reformen im Interesse der Bekämpfung des Alkoholismus aus, so z. B. auch zugunsten des Gothenburger-Systems in verbesserter und den Landesverhältnissen angepasster Form.

Und drittens — last but not least — sei erwähnt, dass auf Betreiben von Frau Dr. H. Bleuler-Waser aus Zürich und anderer auswärtiger Abstinentinnen ein ungarischer Bund abstinenter Frauen gegründet wurde.

Der X. Internationale Kongress gegen den Alkoholismus war ein wirklicher Erfolg. Er hat der Bewegung gegen den Alkohol in Ungarn und den Balkanländern einen neuen Impuls gegeben und in mehr als einer Beziehung Klarheit geschaffen. Obgleich die Stadt Budapest bereits an den Pforten des Orients und weit entfernt von jenen Ländern liegt, wo der Kampf gegen den Alkohol am intensivsten geführt wird, war doch die Beteiligung des Publikums eine sehr rege. Behörden und Bevölkerung der ungarischen Haupt- und Residenzstadt haben an offiziellen glänzenden Veranstaltungen und mit beständiger Zuvorkommenheit alles getan, um bei den fremden Mitgliedern des Kongresses einen unauslöschlichen Eindruck zu hinterlassen. -r-

Gedanken über den Mutterberuf.

Vortrag von **Frau von Forster,** Nürnberg.

Die Rednerin geht aus von der allgemeinen Frauenbewegung. Sie spricht zunächst von der wirtschaftlichen Not der Frau, die herrührt von zu grossem Angebot weiblicher Arbeitskräfte und konsekutivem Druck auf die Besoldungen. Mit einer gewissen Einseitigkeit hat anfänglich die Frauenbewegung nur die gröberen Probleme der sozialen Notlage der Frau in Angriff genommen. Erst allmählich führte intensive Beschäftigung mit dem Los der Frau und diesbezüglichen sozialen Misständen zur Erkenntnis der geistigen Not der Frau. Und unter genauer Sondierung der einschlägigen Verhältnisse und durch Sondierung der Frauennatur erwuchs die Erkenntnis von dem, was als Reichtum und ethisches Vermögen von Natur aus in der Frau liegt: die Erkenntnis ihrer Mütterlichkeit. Die jeder Frau innewohnende und mehr und mehr als seelische Macht empfundene Mütterlichkeit war es, die die Frauenbewegung feineren Problemen zuführte, sie hinlenkte auf die Ausarbeitung von Erziehungsfragen und das Verständnis für Frauenart und Frauenwesen vertiefte.

Was aber nun, fährt die Rednerin fort, hat die Frauenbewegung der Mütterlichkeit im Weibe geleistet? Sie hat das Niveau der Frau nach jeder Richtung hin gehoben, sie hat eine freiere Entwicklung und eine Steigerung der geistigen Fähigkeiten des Weibes angestrebt und zum Teil auch erreicht. Sie hat der Frau Kenntnisse der Lebensgesetze verschafft und sie gelehrt, sich ihnen mehr anpassen zu können, und die Möglichkeiten für Entwicklung zum Vollmenschen gemehrt. Die Frauenbewegung hat der Mutter Wege gezeigt, ihre grösste Aufgabe, die Erziehung des jungen Menschengeschlechtes besser zu lösen. Sie hat den Erziehern ans Herz gelegt, Wahrhaftigkeit und den Begriff der Gerechtigkeit von Jugend auf dem Kinde einzuimpfen und darauf hingewiesen, wie sehr die entwickelte mütterliche Persönlichkeit befähige, im Kinde die Individualität zu entdecken und zum Auswachsen zu bringen. Sie fordert für das heranwachsende Kind eine soziale Erziehung, deren Grundlage das Gerechtigkeitsgefühl und die Liebe zu den Mitmenschen ist, d. h. eine Erziehung, die in dem jungen Menschen das Bewusstsein entwickelt und nährt, dass er sich als nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft anzupassen hat. Die Frauenbewegung hat angeregt, dass Knaben und Mädchen denselben Bildungsgang gemeinschaftlich durchmachen sollten, und das wird zur Folge haben, dass allmählich das Parasitentum unserer heranwachsenden jungen Mädchen verschwinden und an seine Stelle ein ernstes Streben, Lernen oder pflichttreue Betätigung in der einen oder andern Richtung treten wird. Sie hat den Sinn geweckt für jene echt vornehme Gesinnung, die den Erzieher bewahrt, nicht nur vor grossen Fehltritten in der Erziehung, sondern auch vor tausend kleinen, die doch so grosse Bedeutung haben bei der Eindrucksfähigkeit des Kindes, in dem jede seelische Unfeinfühligkeit haften bleibt.

Nach diesen Ausführungen, die uns zeigen, wie die Frau durch die ihr angeborene Kraft der Mütterlichkeit die Frauenbewegung beeinflusst hat, und welche bedeutende Einwirkung hinwiederum die Frauenbewegung auf die Entwicklung der Frau und ihre Eigenart hatte, wirft die Rednerin noch ein Streiflicht auf den Einfluss, den diese nun gewachsene und bewusst gewordene Eigenart der Frau auf allgemeine soziale Verhältnisse übt. Auch dort, meint Frau von Forster, sei die Frau voran befähigt die feineren Fäden zu fassen und damit vor allem zur Lösung der sittlichen Fragen wichtiges beitragen zu können. Wenn die Frau innerlich und äusserlich erst ganz frei geworden und jede Frau die ihr durch ihre Lebenslage nahegelegten oder zugewandten Pflichten freudig und ganz und mit Kraftbewusstsein auf sich nimmt, dann erst wird sie die ihr von Natur gegebenen und mit bewusstem Willen entwickelten Gaben vollkommen in den Dienst der Allgemeinheit stellen und die ihr gebührende geachtete und unantastbare Stellung im Leben einnehmen können. Frau von Forster sprach sehr anregend und mit warmer Begeisterung. Der Vortrag war selten gut besucht und wurde mit herzlichem Beifall entgegengenommen. P. B.

Zur Revision des Fabrikgesetzes.

Zur Orientierung unserer Leser bringen wir die für die Frauen hauptsächlich in Betracht fallenden Artikel des Entwurfes zu einem neuen Fabrikgesetz und setzen zur Vergleichung daneben die entsprechenden bisherigen Bestimmungen.

(Schluss.)

Art. 17. Weibliche Personen dürfen nicht zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 12, Absatz 4.

Wenn Arbeiterinnen ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. An Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Festtagen soll ihnen auf Wunsch gestattet werden, die Arbeit um Mittag zu beendigen.

Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft während sechs Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Dieser Ausweis kann ausgestellt werden von der Hebamme, vom Arzt oder vom Zivilstandsbeamten.

Der Fabrikinhaber hat über die Wöchnerinnen ein Verzeichnis nach einem vom Bundesrate aufzustellenden Formular zu führen.

Der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in denen weibliche Personen, insbesondere schwangere Frauen, überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, dass seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

Der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

„Ausser der Möglichkeit, bei nur einstündiger Esspause um Mittag eine halbe Stunde vor Beginn der Mittagspause die Arbeit verlassen zu können, möchten wir den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, also den Hausfrauen, den weitern Vorzug eingeräumt sehen, an den Vorabenden gesetzlicher Festtage auf gestelltes Ansuchen hin von der Arbeit wegbleiben zu dürfen. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wenn wir hier nochmals des Langen und Breiten die Vorteile erörtern wollten, die diese fortschrittliche Neuerung für diejenigen Familien mit sich bringen müsste, deren Hausmutter in der Fabrik beschäftigt ist. Aber es soll doch noch einmal hervorgehoben werden, wie sehr es bei den beschränkten Mitteln einer Arbeiterfamilie darauf ankommt, Hausrat und Kleidung durch Ausbesserung jedes kleinen Schadens möglichst lange für erhalten, um der Notwendigkeit von Neuanschaffungen zu entgehen. Dies zu besorgen ist aber in erster Linie Sache der Hausfrau, und deshalb sollte ihr Gelegenheit geboten werden, wenigstens einmal in der Woche die Wohnung gründlich in Ordnung zu bringen und die notwendigen Flickereien an Wäsche und Kleidern auszuführen, ohne hierfür die Nacht oder den Sonntag in Anspruch nehmen zu müssen. Aber auch auf die Pflege der Kinder müsste die Freigabe des Samstagnachmittages vorteilhaft einwirken, indem die Mütter dann Zeit hätten, sich ihnen zu widmen, anstatt Abend zu Abend und auch Sonntags ausschliesslich von den Hausgeschäften absorbiert zu sein.

.... Es wird gesagt werden, durch die vorgeschlagene Bestimmung werde den Leuten auch insofern ein schlechter Dienst geleistet, als man eben dazu gelangen werde, in Zukunft auf die Frauenarbeit ganz zu verzichten. Wir befürchten dies nicht, denn nach unsern Erfahrungen, die übrigens durch die Wahrnehmungen unserer ausländischen Kollegen bestätigt werden, sind die verheirateten Arbeiterinnen in der Regel die besten und zuverlässigsten und werden als solche sehr geschätzt. Man wird ihre Dienste um so weniger entbehren wollen, als es sich nach Annahme des Samstagsarbeitsgesetzes eigentlich nur noch um den Verlust von höchstens drei bis vier Stunden handeln kann .....

Im Gesetze von 1877 ist für die Wöchnerinnen eine Ruhezeit von acht Wochen vorgeschrieben, wovon zwei auf die Zeit vor der Niederkunft fallen sollen. Wir nehmen davon Umgang, die letztere Vorschrift in unsern Entwurf hinüberzunehmen, weil sie sich schlechterdings als undurchführbar erwiesen hat und zwar deshalb, weil es oft sogar den Schwangern selbst unmöglich war, den Tag der Niederkunft vorher zu bestimmen, geschweige denn Drittpersonen. Wohl wird ja vom ärztlichen Standpunkte aus der Ausschluss der Schwangern von der Fabrikarbeit schon einige Wochen vor der Niederkunft gefordert. Es wird aber, nach wie vor, wir sind davon überzeugt, den schwangern Arbeiterinnen, wenn sie es wegen